

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Grundstück	
Belegenheit	###
Baublock	217-006
Flurstück	2684 in der Gemarkung: Bahrenfeld

**Open-Air Veranstaltung auf dem Parkplatz weiß am 10.05.2014
- Festival of Colours - für maximal 20.000 Besucher**

WIDERRUFLICHE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Der Widerruf wird ausgesprochen, wenn die Nutzung abweichend von dieser Genehmigung ausgeführt wird oder für Anwesende die Sicherheit gefährdende Zustände eintreten.

Im Falle des Widerrufs ist die vorgenannte Veranstaltung auf erste Anforderung vom Veranstalter oder der über die bauliche Anlage Verfügungsberechtigten Person

unverzüglich ohne Entschädigungsansprüche zu beenden. Die baulichen Anlagen sind zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Bahrenfeld 37 / Eidelstedt 64
	Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer 24/2 und 24/9

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen

- 1.1. für die abweichende Festlegung der Anzahl der notwendigen Toiletten (§ 12 VStättVO).

Bedingung

Es darf zu keinen Missständen kommen. Abweichend von § 12 VStättVO werden 186 Toiletten, davon 2 Behindertentoiletten und 95 Urinale nachgewiesen.

Sollte es bei der Anzahl von Toiletten zu Missständen kommen, kann diese Abweichung für zukünftige Veranstaltungen nicht wieder zugelassen werden.

- 1.2. für den Verzicht auf die 2. Abschränkung vor der Szenenfläche (§ 29 Abs. 2 VStättVO)

Bedingung

Nach Angaben des Veranstalters handelt es sich bei der Bühne nicht um eine Szenenfläche im Sinne des § 2 (4) VStättVO. Der Veranstalter ist in der Verantwortung, dass die Bühne während der gesamten Veranstaltungszeit nicht für künstlerische und andere Darbietungen im Sinne des §2 (4) VStättVO genutzt wird.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

- 2.1. Standsicherheit für die Treppenanlage

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Anlage zum Bescheid

###

